

CH_VB 81.926 vom 19. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.926

FR: CH_VB 81.926 du 19 mars 1982

IT: CH_VB 81.926 del 19 marzo 1982

Erwägungen

E. 19

Im Jahr 1982 sichtlich werden. Die Preiserhöhungen für Erdöl in den letzten Jahren haben die Konkurrenzfähigkeit dieser Technologien gegenüber dem Erdöl verbessert. Angesichts der erheblichen Risiken in der Energieversorgung hat der Bundesrat nach Auswertung der Vernehmlassung zum Schlussbericht der Kommission GEK zuhanden der eidgenössischen Räte am 25. März 1981 eine Botschaft über die Gestaltung unserer zukünftigen Energiepolitik verabschiedet. Darin schlägt er die Schaffung eines Energieartikels in der Bundesverfassung sowie die Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Reduktion unserer einseitigen Erdölabhängigkeit vor. Der Bund hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den Kantonen erheblich aktiviert, und zwar auf Stufe Regierung, Energiefachstellen und Ausschüsse. In diesem Zusammenhang werden die rationelle Energieverwendung und der Einsatz regenerierbarer, einheimischer Energien mitberücksichtigt. Lagerhaltung. Zur Überbrückung von Versorgungsengpässen von beschränkter Dauer dient die Lagerhaltung und die Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen. Bei dem für unsere Versorgung wichtigsten Energieträger, den flüssigen Brennstoffen, die gut 70 Prozent unseres Endenergiebedarfs decken, hat die Pflichtlagerhaltung bereits einen hohen Stand erreicht. Unter der theoretischen Annahme eines uneingeschränkten Verbrauchs würden die Vorräte für rund ein halbes Jahr reichen. Eine Dezentralisierung der Lagerstandorte wird durch Konsumentenpflichtlager angestrebt. Ferner wird nach Untertagspeichern für Erdöl und Erdgas gesucht. Die obligatorische Kohlepflichtlagerhaltung ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Die bedeutenden Holzvorkommen in unseren Wäldern erlauben bei Bedarf eine Erhöhung der Produktion. Allerdings sind unmittelbare Voraussetzungen dazu eine Förderung der Erschliessung der Wälder sowie eine genaue Kenntnis der Holzvorräte bereits in Friedenszeiten. Holz wird bei den Konsumenten (Waldbesitzer, Holzindustrie) dezentral gelagert. Zurzeit werden Bewirtschaftungsmassnahmen für den Krisenfall ausgearbeitet. Nebst der Lagerhaltung sind als Gesamtpaket auch Kontingentierung und Rationierung sowie das Notstandsabkommen im Rahmen der Länder der Internationalen Energieagentur vorbereitet. Aufgrund des am 2. März 1980 von Volk und Ständen angenommenen Artikels 31 bis Absatz 3 Buchstabe e BV über die Landesversorgung ist es möglich, nicht nur im Kriegsfall, sondern auch für den Fall einer marktbedingten Versorgungsstörung Gegenmassnahmen zu treffen. Finanzielle Zuschüsse für Gesamtenergieanlagen zulasten der Kredite für militärische Landesverteidigung kommen nicht in Frage. Die Armee hat für ihre eigenen Bedürfnisse Vorkehrungen getroffen, um den Energiebedarf im Falle eines aktiven Dienstes zu decken. Die Sicherstellung der zivilen Versorgung ist Aufgabe der Kriegswirtschaft. In den Regierungsrichtlinien und im Finanzplan dieser Legislaturperiode ist die Subventionierung von Gesamtenergieanlagen nicht vorgesehen. In seiner Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik vom 25.

März 1981 lehnt der Bundesrat Streusubventionen aus wirtschaftlichen, administrativen und finanzpolitischen Gründen ab. Der Bundesrat will jedoch die Einführung neuer Energietechnologien vor allem für die rationellere Energieverwendung und den vermehrten Einsatz regenerierbarer Energien ausser durch vermehrte Forschungsanstrengungen durch Beiträge an die Entwicklung, insbesondere an Pilot- und Demonstrationsanlagen, fördern. Er vertritt dabei den Standpunkt, dass sich diese Förderungsmassnahmen mittels der Unterstellung der bisher befreiten Energieträger unter die Wust wesentlich rascher realisieren lassen, als dies bei der zeitlich langwierigen Einführung einer zweckgebundenen Energiesteuer möglich wäre. Die weitere Verbreitung der Gesamtenergieanlagen wird heute noch durch rechtliche und technische Hindernisse begrenzt. Dazu gehören namentlich Probleme im Zusammenhang mit der Abgabe von Überschusselektrizität aus solchen Anlagen an das öffentliche Netz und die Entschädigung der Elektrizitätswerke für die Aufrechterhaltung der Reserveleistung. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und damit die Frage einer Subventionierung hängt stark von der Lösung dieser Probleme ab. Die Arbeitsgruppe Blockheizkraftwerke der kantonalen Energiefachstellen und der Bundesverwaltung hat die Probleme des Einsatzes von Gesamtenergieanlagen abgeklärt. Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wird im Frühling 1982 erscheinen.

Günter: Ich möchte nur erklären, dass ich vom Teil der Antwort betreffend Gesamtenergieanlagen - dem dritten Teil der Antwort - gar nicht befriedigt bin. #ST# 81.546 Interpellation Mascarin Uran aus Namibia - Uranium de Namibie Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1981 Bereits 1974 erliess der Namibia-Rat der UNO ein Dekret, das den Export von Rohstoffen aus Namibia verbietet und mit Beschlagnahmung droht, solange Namibia von Südafrika besetzt gehalten wird (Dekret No 1 on the Protection of Natural Resources in Namibia). Insbesondere gehört die «Rössing Uranmine» von Namibia zu den grössten Uranvorkommen der Welt. Das UNO-Dekret hat den Zweck, die Ausbeutung der Rohstoffe Namibias durch die Besatzungsmacht selber oder durch von ihr protegierte multinationale Gesellschaften zu verhindern. Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, wäre es in höchstem Grade bedenklich, wenn sie durch eigene Aktivitäten oder durch Duldung von Aktivitäten auf ihrem Territorium dazu beitragen würde, UNO-Beschlüsse zu hintergehen. Aus diesem Grunde lassen kürzliche Meldungen aufhorchen, denen zufolge aus Namibia stammendes Uran auf Umwegen in schweizerische Atomkraftwerke gelange, wobei an erster Stelle das AKW Mühleberg genannt wird. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Hauptaktionärin der namibischen Rössing-Mine, die «Rio Tinto Zinc» - ein Multi, der in lateinamerikanischen Geschichtsbüchern als Inbegriff des «Blutsauger-Imperialismus» genannt wird - im Kanton Zug unter der Bezeichnung «RTZ Mineral Services Ltd» eine Niederlassung hat und offenbar alles andere als Mineralwasser handelt. Es sei an die Publikationen der Zeitschrift «Teil» vom Oktober 1979 erinnert, denen zufolge über die RTZ Zug der illegale Uranhandel von der namibischen Rössing-Mine nach Japan abgewickelt werde. Wie seinerzeit gemeldet, wird die Zuger Briefkastenfirma RTZ vom bekannten Zürcher Anwaltsbüro Pestalozzi und Gmür betreut. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Wo und in welcher Menge wird in der Schweiz aus Namibia stammendes Uran verwendet? Oder ist der Bundesrat in der Lage, eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass in der Schweiz kein - auch nicht auf Umwegen in die Schweiz gelangtes - Uran aus Namibia verwendet wird, noch dessen Verwendung vorgesehen ist? 2. Ist der Bundesrat bereit, obschon die Schweiz nicht UNO-Mitglied ist, das genannte Dekret Nr. 1 des UNO-Namibia-Rates zu

respektieren? 3. Sind dem Bundesrat die Aktivitäten der «RTZ Mineral Services Ltd» in Zug bekannt? Was haben diesbezügliche Untersuchungen ergeben? Ist der Bundesrat bereit, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Günter Energieversorgung in Kriegszeiten Interpellation Günter Approvisionnement énergétique en temps de guerre In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.926 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 555-556 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 375 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.